



Direktion für Inneres und Justiz
KESB – Geschäftsleitung

PriMa-Leitfaden - Information Steuererlass

Wenn Sie als PriMa eine Beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung führen, erledigen Sie auch alle im Zusammenhang mit den Steuern anfallenden Arbeiten. Falls Sie für die von Ihnen betreute Person einen Erlass der Steuern für berechtigt halten, bitten wir Sie, die folgenden Informationen zu beachten.

Abzug bei Bedürftigkeit nach Art. 41 StG

Der besondere Abzug nach Art. 41 StG¹ bedeutet, dass das steuerbare Einkommen “auf Null gesetzt” wird, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind. Dies geschieht nicht automatisch. Damit ein Steuererlass geprüft wird, müssen Sie einen Antrag zusammen mit den entsprechenden Steuererklärungsformularen 1 bis 5 bei der Steuerverwaltung der Wohnsitzgemeinde einreichen. Massgebend ist, dass *im Zeitpunkt der Veranlagung* die Voraussetzungen für einen Steuererlass gegeben sind.

Bei rentenberechtigten Personen, die dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus wohnen, darf das gesamte steuerbare und steuerfreie Einkommen, nach Abzug der Heimkosten, nicht mehr als CHF 4'728.00, und das Vermögen nicht mehr als CHF 37'500.00 (bei Ehepaaren CHF 60'000.00) betragen (Stand 2019).

Bei den übrigen Personen darf dieses Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen und kein Vermögen ausgewiesen werden.

Dieser Abzug gilt nur für die Kantons-, nicht aber für die Bundessteuer; diese wird erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 17'800.00 (CHF 30'800.00 bei Ehepaaren, Stand 2019) erhoben. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Homepage fin.be.ch.

Ordentlicher Steuererlass oder Gesuch um Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung von veranlagten Steuern mit einer *erheblichen Härte* verbunden, kann ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Für das Gesuch fallen keine Gebühren an. Es muss bei der Steuerverwaltung der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Für die Beurteilung eines Erlassgesuches sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und Zukunftsaussichten der betroffenen Person massgebend. Berücksichtigt wird zudem, ob im Zeitpunkt der Steuerfälligkeit eine Zahlung möglich gewesen wäre. Gegebenenfalls kann auch ein Gesuch um Zahlungserleichterung an die zuständige Inkassostelle gestellt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage fin.be.ch.

Feuerwehrdienstersatzabgabe

Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, können von Gemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht mit einer Ersatzabgabe belegt werden. Befreit vom aktiven Feuerwehrdienst sind Personen, die eine ganze IV-Rente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt. Diese Personen sind auch von der

¹ Steuergesetz (StG)

Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt. Ein Erlassgesuch für die Feuerwehrdienstersatzabgabe muss bei der Steuerverwaltung der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Geschäftsleitung KESB, 01.01.2022